

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **100 (2002)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neu: EINE Bedieneinheit für GPS und Tachymeter!

➔ selbstverständlich von **Trimble**



- Windows CE
- Touchscreen
- Bluetooth
- farbig
- DXF
- für GPS
- für Tachymeter
- für Fernsteuerung

➔ für Sie!

Rufen Sie uns an und verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung.



allnav • Obstgartenstrasse 7 • 8035 Zürich • Tel. 043 255 20 20
allnav@allnav.com • www.allnav.com
Baden-Württemberg: 71522 Backnang • Tel. 07191 734 411



ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB). Klarer Wortlaut des Grundbucheintrages schliesst somit ein Vorgehen nach Art. 738 Abs. 2 ZGB aus. Bei Unklarheit des nur stichwortartigen Eintrags ist jedoch auf den Begründungsakt zurückzugreifen, der als Beleg beim Grundbuchamt aufbewahrt wird (Art. 948 Abs. 2 ZGB) und einen Bestandteil des Grundbuches bildet (Art. 942 Abs 2 ZGB).

Aus dem Hauptbuchblatt Unersichtliches ergänzen

Im vorliegenden Fall war der Umfang der Dienstbarkeit aus dem Stichwort «Grenz-

baurecht» nicht ersichtlich. Zur Auskunft musste auf den Dienstbarkeitsvertrag und die als Vertragsbestandteil erklärten Pläne abgestellt werden, die vollständige Antworten auf die sich stellenden Fragen enthielten.

Ein Wirtesverbot ist eine Gewerbebeschränkung, die selbstständig als Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden kann. Im vorliegenden Fall ging es aber nur darum, dass das Wirtes auf der Dachterrasse der auf Grund der Grenzdienstbarkeit errichteten Kegelbahn nicht zugelassen wird. Sollte die Grenzbaute einmal nicht mehr bestehen, wären – im Unterschied zu einem eigentlichen Wirtesverbot – die Eigentümer des Wirts-

hausgrundstücks unter Vorbehalt der nachbarrechtlichen Bestimmungen des ZGB frei, auf dem entsprechenden Teil ihrer Parzelle zu wirtes. Man wollte im Zusammenhang mit dem Einräumen der Dienstbarkeit die Konsumationsmöglichkeiten auf das Innere der Grenzbaute beschränkt wissen. Das war eindeutig nichts Nebensächliches, sondern gehört zu den funktionalen Beschränkungen dieser Grenzdienstbarkeit. (Urteil 5C.269/2001 vom 6. März 2002.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur